



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier AfD
vom 08.12.2021

Zahlen und Kosten der Aufenthalte unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) 2019–2021

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele UMA bzw. junge volljährige Flüchtlinge sind zwischen 2019 und 2021 nach Bayern eingereist (bitte nach Jahr, Geschlecht und Bezirk aufschlüsseln)? | 2 |
| 1.2 | Wie viele UMA sind in Einrichtungen der Jugendhilfe in Bayern im vorbezeichneten Zeitraum untergebracht worden (bitte nach Anzahl der Plätze und nach Jahren aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.3 | Wie viele UMA bzw. junge volljährige Flüchtlinge wurden seit 2019 in Pflegefamilien untergebracht (bitte nach Jahr, Geschlecht und Bezirk aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.1 | Welche Kosten veranschlagt die Staatsregierung für einen UMA oder jungen volljährigen Flüchtling durchschnittlich im Monat? | 3 |
| 2.2 | Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der Unterbringung und Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung eines UMA oder eines jungen volljährigen Flüchtlings? | 3 |
| 2.3 | Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Lehrer und Sozialarbeiter wurden für Integrationsmaßnahmen, einschließlich Beschulung, der UMA und jungen volljährigen Flüchtlinge seit 2019 eingestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 5 |
| 3.2 | Welche Kosten sind dem Freistaat für diese Lehrer und Sozialarbeiter seit 2019 entstanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 5 |
| 4.1 | Gegen wie viele UMA und junge volljährige Flüchtlinge wurden seit 2019 Ermittlungsverfahren geführt? | 5 |
| 4.2 | Wie viele UMA und junge volljährige Flüchtlinge sitzen in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) seit 2019 ein (bitte nach Bezirken, Jahren und Deliktgruppe gem. Strafgesetzbuch – StGB aufschlüsseln)? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 05.01.2022

Vorbemerkung

Die Betreuung und Versorgung von UMA im Sinne des § 42a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. ehemaliger UMA, bei welchen über das 18. Lebensjahr hinaus ein Jugendhilfebedarf besteht (§ 41 SGB VIII), erfolgt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) hat dabei gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

1.1 Wie viele UMA bzw. junge volljährige Flüchtlinge sind zwischen 2019 und 2021 nach Bayern eingereist (bitte nach Jahr, Geschlecht und Bezirk aufschlüsseln)?

Laut Auskunft der Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) ist nach dortiger statistischer Erfassung der Erstmitteilungen der zuständigen bayerischen Jugendämter über eine erfolgte vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII zwischen 2019 und 2021 nachfolgende Anzahl von UMA nach Bayern eingereist:

2019	UMA Erstmitteilungen
Mittelfranken	62
Niederbayern	29
Oberbayern	281
Oberfranken	20
Oberpfalz	56
Schwaben	50
Unterfranken	40
Insgesamt	538

2020	UMA Erstmitteilungen
Mittelfranken	61
Niederbayern	47
Oberbayern	272
Oberfranken	45
Oberpfalz	60
Schwaben	40
Unterfranken	47
Insgesamt	572

2021	UMA Erstmitteilungen
Mittelfranken	151
Niederbayern	181

2021	UMA Erstmitteilungen
Oberbayern	641
Oberfranken	49
Oberpfalz	179
Schwaben	97
Unterfranken	126
Insgesamt	1 424

Eine statistische Erfassung der eingereisten UMA nach Geschlecht erfolgt durch die LABEA nicht und kann daher nicht ausgewiesen werden.

- 1.2 Wie viele UMA sind in Einrichtungen der Jugendhilfe in Bayern im vorbezeichneten Zeitraum untergebracht worden (bitte nach Anzahl der Plätze und nach Jahren aufschlüsseln)?**
- 1.3 Wie viele UMA bzw. junge volljährige Flüchtlinge wurden seit 2019 in Pflegefamilien untergebracht (bitte nach Jahr, Geschlecht und Bezirk aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird dabei zugrunde gelegt, dass die Frage 1.2 nicht ausschließlich auf „UMA“ abzielt, sondern – wie in allen übrigen Fragen – „UMA bzw. junge volljährige Flüchtlinge“ von der Abfrage erfasst sein sollen.

Gemäß der Statistik des Bundesverwaltungsamtes wurden jeweils zum Stichtag 30.11. insgesamt 4 027 (2019), 2 755 (2020) und 2 499 (2021) UMA bzw. ehemalige UMA, bei welchen über das 18. Lebensjahr hinaus ein Jugendhilfebedarf besteht, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern untergebracht (vgl. www.stmas.bayern.de).

Differenzierte Daten zur jeweiligen Unterbringungs- und Betreuungsform bezogen auf UMA bzw. auf ehemalige UMA, bei welchen über das 18. Lebensjahr hinaus ein Jugendhilfebedarf besteht, werden nicht erhoben. Eine Abfrage bei den Jugendämtern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

- 2.1 Welche Kosten veranschlagt die Staatsregierung für einen UMA oder jungen volljährigen Flüchtling durchschnittlich im Monat?**
- 2.2 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der Unterbringung und Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung eines UMA oder eines jungen volljährigen Flüchtlings?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung und Versorgung von UMA und ehemaligen UMA, bei welchen über das 18. Lebensjahr hinaus ein Jugendhilfebedarf besteht, obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgabe als kommunale

Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr, entscheiden selbst über die jeweilige Hilfe und verauslagen die entsprechenden Kosten. Unterstützt werden diese in Bayern von den regionalen Entgeltkommissionen nach § 78e Abs. 3 SGB VIII. Wichtige Grundlage für die Festlegungen der Kosten für die jeweilige Hilfeart bildet dabei der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII.

Konkrete Daten zu entsprechenden Kostenveranschlagungen der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe liegen der Staatsregierung nicht vor. Bei stationären Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII gestalten sich die Tagessätze regional und je nach konzeptioneller Ausrichtung und Zielgruppe sehr heterogen und bewegen sich zwischen 50 bis 250 Euro, ggf. auch höher (z. B. bei intensiv-therapeutischem Hilfebedarf im Einzelfall).

Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII i. V. m. Art. 52 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) werden die Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Nachhinein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Bezirke erstattet. Die Staatsregierung erstattet den zuständigen Bezirken die Kosten für UMA ebenfalls unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 52a Abs. 1 AGSG. Darüber hinaus unterstützt die Staatsregierung die Bezirke im Rahmen des bestehenden Haushaltes auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen auch bei den Kosten für ehemalige UMA, bei welchen über das 18. Lebensjahr hinaus ein Jugendhilfebedarf besteht. Außerdem werden die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des bestehenden Haushaltes mit einer Verwaltungskostenpauschale gefördert.

2.3 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der Unterbringung in einer Pflegefamilie?

Für die Unterbringung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird ein sogenanntes „Pflegegeld“ als monatlicher Pauschalbetrag an die jeweilige Pflegeperson ausgezahlt; dieser Pauschalbetrag ist nach Altersstufen des Pflegekindes gestaffelt (§ 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII). Gemäß Art. 43 Abs. 1 AGSG sind die Jugendämter die zuständigen Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge.

Eine Orientierung zur Höhe der Pflegepauschale geben die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“. Demnach gestalten sich die Pflegepauschalen seit dem 01.01.2021 wie folgt:

- 0 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 888 Euro
- 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 1.000 Euro
- ab dem 13. Lebensjahr: 1.148 Euro

Ab dem 01.01.2022 wurden die Pauschalen wie folgt angepasst:

- 0 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 923 Euro
- 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 1.041 Euro
- ab dem 13. Lebensjahr: 1.197 Euro

Im Einzelfall kann zusätzlich zu dem monatlichen Pflegegeld ein Mehrbedarf bei Sonderpflege und/oder ein Beitrag für bestimmte Anschaffungen geleistet werden.

3.1 Wie viele Lehrer und Sozialarbeiter wurden für Integrationsmaßnahmen, einschließlich Beschulung, der UMA und jungen volljährigen Flüchtlinge seit 2019 eingestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

3.2 Welche Kosten sind dem Freistaat für diese Lehrer und Sozialarbeiter seit 2019 entstanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gesonderte Daten zur Anzahl der Einstellungen von Lehrkräften für die Beschulung von UMA und jungen volljährigen ehemaligen UMA werden nicht erhoben. Die Beschulung erfolgt in der Regel zusammen mit weiteren Schülerinnen und Schülern in den jeweils geeigneten Klassenformen. Dies können entweder reguläre (Fach-)Klassen beruflicher oder allgemeinbildender Schulen (ggf. mit zusätzlicher Sprachförderung) oder auch besondere Klassenformen, wie beispielsweise das Modell der Berufsintegration der Berufsschule, sein, das für alle jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr angeboten wird, die aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in den regulären Klassen des Berufsvorbereitungsjahres nicht folgen können. Die Merkmale UMA bzw. ehemalige UMA werden in den amtlichen Schuldaten nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund kann auch keine Aussage zu den Kosten für die Beschulung der UMA bzw. ehemaligen UMA durch Lehrkräfte getroffen werden.

Gesonderte Daten zur Anzahl der Einstellungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern für Integrationsmaßnahmen von UMA und jungen volljährigen ehemaligen UMA werden ebenfalls nicht erhoben. Die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII richten sich an alle Kinder und Jugendlichen mit entsprechendem Jugendhilfebedarf und stellen keine UMA-spezifischen Integrationsmaßnahmen dar.

4.1 Gegen wie viele UMA und junge volljährige Flüchtlinge wurden seit 2019 Ermittlungsverfahren geführt?

Daten zur Anzahl der geführten Ermittlungsverfahren gegen UMA und junge volljährige ehemalige UMA werden nicht erhoben.

Erfasst werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) lediglich „Tatverdächtige Zuwanderer“. Der Begriff „Zuwanderer“ ist in der PKS der fachliche Terminus für die in der Schriftlichen Anfrage gewählte Bezeichnung „Flüchtling“. Die Begrifflichkeit „Tatverdächtige Zuwanderer“ als Teilmenge der nichtdeutschen Tatverdächtigen bezeichnet nach bundeseinheitlicher Definition in der PKS Tatverdächtige, die in dieser Statistik mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte erfasst sind. Ob der „Tatverdächtige“ unbegleitet war, wird in diesem Zusammenhang nicht erhoben und kann aus dem vorhandenen Datenbestand auch nicht recherchiert werden.

In der angefügten Tabelle werden sämtliche tatverdächtige Zuwanderer in Bayern der Berichtsjahre 2019 und 2020 nach Alterskohorten dargestellt. Die Zahlen für das Jahr 2021 liegen derzeit noch nicht qualitätsgesichert vor.

Tatverdächtige Zuwanderer („TV“) in Bayern gesamt												
	TV gesamt	< 14	Jugendliche		Heran- wachsende 18 < 21	Erwachsene ab 21 Jahre						
			14 < 16	16 < 18		21 < 23	23 < 25	25 < 30	30 < 40	40 < 50	50 < 60	≥ 60
2019		1922	1161	1979	6048	5094	4987	10277	13571	5966	2529	1238
Gesamt	54772	11110			43662							
2020		1532	1047	1598	4496	4692	4627	9703	12538	5718	2349	1068
Gesamt	49368	8673			40695							

4.2 Wie viele UMA und junge volljährige Flüchtlinge sitzen in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) seit 2019 ein (bitte nach Bezirken, Jahren und Deliktgruppe gem. Strafgesetzbuch – StGB aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Zahl der in den bayerischen JVA inhaftierten UMA und jungen volljährigen ehemaligen UMA liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Eine Abfrage bei den einzelnen JVA ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da hierfür alle Gefangenepersonalakten jeweils einzeln ausgewertet werden müssten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.